

Satzung vom _____
zur 1. Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur
Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.02.2000

Präambel

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980, in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ die folgende 2. Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.02.2000 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.02.2000 der Stadt Übach-Palenberg wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Übach-Palenberg werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Sicherheit übernommen.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung gem. § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.02.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den _____

Jungnitsch
Bürgermeister